

## Bekanntmachung der Stadt Penkun Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Deputantenbruch“ der Stadt Penkun

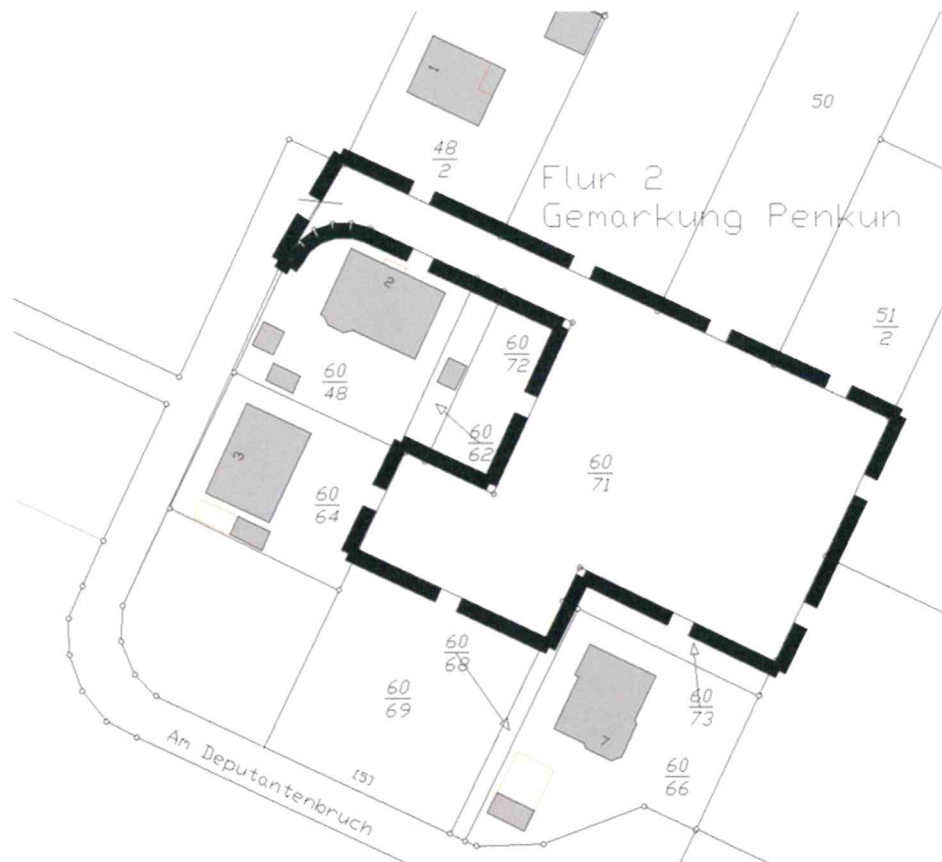
---

Der von der Stadtvertretung am 08.07.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 „Deputantenbruch“ der Stadt Penkun wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 21.09.2020, Aktenzeichen 03304-20-40 mit zwei Auflagen und einem Hinweis genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Der Hinweis wurde beachtet.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten: durch die Straße Am Deputantenbruch, Wohnbebauung Am Deputantenbruch 3 und einen Wohngarten (Flur 2, Flurstücke 55/4, 57, 60/68 und 60/63)
- im Nordosten: durch Wohnbebauungen Am Deputantenbruch 1 und Wohngärten (Flur 2, Flurstücke 48/2, 49, 50 und 51/2)
- im Südosten: durch Wohngärten (Flur 2, Flurstücke 55/4, 57, 60/68, 60/73)
- im Südwesten: durch Wohnbebauungen Am Deputantenbruch 2 und 5 und Wohngärten (Flur 2, Flurstücke 60/48, 60/62, 60/69, 60/72 und 60/73)

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 13.10.2020 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Penkun, 08.10.2020

(Zibell)  
Bürgermeisterin

